

EINSCHREIBEN

An die Regierung  
des Kantons St. Gallen  
Klosterhof 1  
9000 St. Gallen

Datum: 12.07.01  
Vertrag: 140-172

Unhaltbare Zustände im Kanton St. Gallen – Geschlossener Brief

---

Geschlossener Brief an Regierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die postwendende Beantwortung meines Briefes vom 1. Juni. Ich hoffe, dass Sie es auch mit dem vorliegenden so handhaben.

Aus Ihrer Antwort kann ich entnehmen, dass Sie nicht gewillt sind, mit mir über die Öffentlichkeit zu kommunizieren. Daraus ist zu schliessen, dass Sie erstens die geschlossenen Briefe beantworten, so dass Sie nur mit dem Verfasser zu korrespondieren haben. Zweitens wird der Verdacht begründet, dass Sie Ihrem Volk nichts mitzuteilen haben, obwohl es direkt betroffen ist und von Ihnen hintergangen wird, oder man kann es auch so formulieren, dass Sie sich bereits so weit von ihm distanziert haben, dass Sie glauben, ohne Volk auszukommen, mit Ausnahme der Steuern! Trotzdem teile ich Ihre Auffassung keineswegs und dabei bin ich nicht allein, dass Sie als Regierung Ihre Aufgabe erfüllt haben! So einfach geht das nicht, zumindest bei mir nicht!

Aus diesem Grund erlaube ich mir, Ihnen hiermit einen geschlossenen Brief zukommen zu lassen und lade Sie ein, diesen zu beantworten. Der grundsätzliche Inhalt ist nach wie vor derselbe, jedoch in modifizierter Fassung, da Teile bereits überholt sowie entscheidende, neue Erkenntnisse hinzugekommen sind.

Bezüglich meinem Motiv äussere ich mich hiermit nicht mehr und setze es mittlerweile als bekannt voraus, ansonsten können Sie es im offenen Brief nachlesen.

## A FESTSTELLUNGEN

### 1. Die Ausbildung der GPK-Mitglieder – Vorsätzliche Unterdrückung der Bürgerrechte durch die Regierung

In meiner Aufsichtsbeschwerde vom Februar 2000 habe ich die Berichte der Geschäftsprüfungskommission gerügt, da diese nicht entsprechend dem Gesetz abgefasst sind und das Ergebnis der Kontrolle gegenüber der Bürgerschaft nicht festhalten ist. Im Entscheid über meine Aufsichtsbeschwerde haben Sie unter diesem Punkt aber keine Folge geleistet.

Nachdem der neue GPK-Bericht über das Amtsjahr 2000 der Gemeinde Flawil wiederum in gleicher Art wie in den vergangenen Jahrzehnten erschienen ist, habe ich mich erkundigt, ob dieser tatsächlich auch Ihrem Entscheid über meine Aufsichtsbeschwerde entspreche. Die Antwort war eindeutig ja.

Da ich aber wusste, dass sich die GPK bereits vor längerer Zeit mit den Mängeln in der Gemeinde befasste, habe ich dann erfahren, dass die damalige, rechtlich erteilte Auskunft vom Departement des Innern mehr als ungenügend war und sich dieses Departement, nachdem das Begehren über eineinhalb Jahre gelagert war, wenn überhaupt, so nur oberflächlich mit der Angelegenheit befasst hat. Aus diesem Grund konnte der GPK-Flawil diesbezüglich auch keine Vorwürfe gemacht werden, denn diese hätten ja wiederum an den Absender zurückgeschickt werden müssen.

Durch diese liederliche Rechtsberatung von Seiten des Departement des Innern wurde die GPK in Ihren Bemühungen, die Mängel aufzudecken nicht gestützt. Das hatte zur Folge, dass die Vergehen in dieser Gemeinde immer grösser, anstatt kleiner wurden. Dieser Verdienst geht zu Lasten der Regierung, sind Sie doch Ihrer Pflicht nicht nachgekommen.

#### 1.1 Ausbildung des Berichtes „nur“ rechnungsbezogen

Durch das Studium einzelner GPK-Berichte wurde ich in meiner Haltung gestärkt, dass die Schulung der Abfassung ungenügend sein musste. Aus diesem Grund habe ich die noch verfügbaren Referate anlässlich der Einführungskurse studiert. Dabei musste ich feststellen, dass die Ausbildung über die Abfassung der Berichte dem Revisor überlassen wurde und nur die Rechnungsführung abhandelte. Ich behaupte sogar, dass dies in voller Absicht geschehen ist, um die Berichterstattung über die Amts- und Verwaltungsführung, vor allem bei einer externen Rechnungskontrolle der Haupttätigkeit der GPK, nicht behandeln zu müssen.

Durch diese einseitige, rechnungsbezogene Schulung werden die GPK-Mitglieder zur unzulänglichen Berichterstattung erzogen. Dies kann auch aus diversen Berichten abgeleitet werden, wird doch teilweise gar kein Wort über die Amts- und Verwaltungsführung verloren.

Diese Ausbildung wurde in den letzten drei Kursen, also auch noch im Januar 2001, so erteilt. Daraus ziehe ich die Konsequenz, dass Sie die Bürgerrechte der Bürgerschaft vorsätzlich unterdrücken wollen. Damit steht fest, dass Sie Zustände wie sie in Flawil vorherrschen weiterhin, wenn auch nicht mehr so arg, „tolerieren“ werden. Parteienfilz und Vetternwirtschaft lassen grüssen!

#### 1.2 Interner und externer Bericht

Wie bei allen behördlichen Erlassen, so gehen diese immer von der Wunschvorstellung aus, dass Behörden und Verwaltung ihre Tätigkeiten immer völlig gesetzestreu und zum Gesamtwohl aller Bürger erbringen. Leider ist es nicht so und die Gemeinde Flawil ist diesbezüglich kein Einzelfall. Diese Art der „Amtsführung“ ist weiter verbreitet, als dass man es wahr haben will - nur darf man es nicht sagen!

In diesem Sinn geht es auch in Artikel 76, Absatz 2 des Gemeindegesetzes: *„Bevor sie (die GPK) ihren Bericht veröffentlicht, gibt sie dem Rat Gelegenheit zur Stellungnahme und verlangt Berichtigung von Rechnungsfehlern und Verschrieben.“* Auch hier ist der Gesetzgeber noch nie davon ausgegangen, dass es zu derartigen Auswüchsen kommen könnte. Aus

diesem Grund hat er auch ganz bewusst diesen Absatz so formuliert, damit die Ergebnisse ungefiltert zur Bürgerschaft gelangen.

Es scheint nicht nur, sondern es ist sogar so, dass die Regierung in den letzten Jahren die gesetzgeberische Absicht unterlaufen hat, indem Sie es nachweislich erstmals im Jahre 1997 gestattet haben, dass an den Einführungskursen für GPK-Mitglieder der interne Bericht in einem Referat erwähnt wird. Wie weit er vorher schon gefördert worden ist, kann ich nicht nachvollziehen. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Praxis schon seit Jahrzehnten angewendet wurde und nun der Zeitpunkt gekommen ist, dies ins geltende Gewohnheitsrecht zu übernehmen und damit auch schriftlich zu verankern. Konkret heisst das, dass die GPK einen externen Bericht an die Bürgerschaft verfasst und einen internen zuhänden des Gemeinderates. Damit ist auch schon vorweggenommen, dass der externe Bericht nur die Sonnenseiten darstellt und alle Missstände verschweigt. Deshalb ist der GPK-Bericht an die Bürgerschaft dekadent.

Widersprüchlich ist sodann aber das Referat des Generalsekretärs des Departement des Innern anlässlich des Einführungskurses für GPK-Mitglieder. Darin hält er fest, dass die Kontrolle zur Hauptsache eine politische sei. Wenn es zur Hauptsache eine politische Kontrolle ist, dann müssen auch die politischen Fakten auf den Tisch gelegt werden, was heisst, dass das Ergebnis der Prüfung ungeschminkt an die Bürgerschaft gelangen muss.

Obwohl ich bereits in meiner Aufsichtsbeschwerde vom 14.02.00 diesen Sachverhalt gerügt habe, haben Sie mir unter diesem Kapitel keine Folge geleistet.

Durch diese systematische und von Ihnen, der Regierung geforderte Aushöhlung der behördlichen Rechenschaftspflicht, versuchen Sie die Bürgerschaft politisch zu entmündigen und provozieren damit Zustände, wie ich sie über Flawil beschrieben habe massiv.

### 1.3 Ergebnisse aus den GPK-Berichten

Bei allen 90 politischen Gemeinden habe ich die (externen) Berichte telefonisch bestellt und mir dazu notiert, mit wem ich gesprochen habe. Was ich vermutet habe, hat sich auch bewahrheitet. So wurde ich in ca. der Hälfte aller Gemeinden mit dem Gemeindeschreiber verbunden, um die Bestellung bei ihm abzugeben, da die übrigen Angestellten der Meinung waren, dass sie die Kompetenz zur Herausgabe dieser bereits veröffentlichten Berichte nicht hätten. Nach Meinung der Gemeindeschreiber hätte ich zuerst Rechenschaft abzulegen, wer ich sei und für was ich diese Berichte benötige. Hintergrund dieser Fragerei war nicht primär die persönliche Neugierde, sondern die Angst, dass sich hier einer etwas erdreiste, was mit der Gemeindehoheit nicht vereinbart werden könnte. In ca. 10 Prozent der Anfragen war der Schreiberling sogar nicht einmal kompetent, darüber selbst zu entscheiden, ob er diese Berichte aushändigen könne und so musste er beim Gemeindepräsidenten nachfragen. Damit noch nicht genug. Auch die Gemeindepräsidenten hatten eine fürchterliche Angst vor meiner Anfrage. So wurde ich vom Schäniser Gemeindepräsident konkret gefragt, ob meine Tätigkeit Auswirkungen auf seine oder die Nachbargemeinden haben werde. Erst nachdem ich ihn in die Pflicht genommen hatte, wurden sie mir ausgehändigt. Der Jonschwiler Gemeindepräsident war sogar der Meinung, dass sie für diese Arbeit eine Rechnung stellen müssten. Leider hat er aber nicht bemerkt, dass er sich bereits eine Viertelstunde mit dieser Lappalie beschäftigt hat und so schon viel mehr Schaden angerichtet hat, als wenn die Unterlagen gratis abgegeben worden wären. Tatsächlich hat er dann die Berichte noch selbst verschickt, selbstverständlich ohne Rechnung. Ökonomie ist nicht jedermanns Sache! An einzelnen Orten haben mir Angestellte bereits mitgeteilt, dass sie entscheiden würden, ob ich die Berichte brauchen würde oder nicht! Die Gemeinde Wattwil erlaubte sich sogar, mir eine Rechnung zu mahnen, obwohl ich keine Unterlagen erhalten hatte. Ich betrachte dies alles eine Solidarisierung zugunsten der Gemeindebehörden von Flawil, um meine Bemühungen zu erschweren oder gar zu verhindern!

Wenn in der beiliegenden Tabelle (Beilage 1) über die Zuordnung der Noten zu den einzelnen Berichten durchaus noch philosophiert werden könnte, welche der eine oder andere verdiene, so wird sich am Endresultat nichts ändern, nämlich, dass die überwältigende

Mehrheit der Berichte gesetzeswidrig abgefasst ist. Selbst bei den wenigen Berichten mit pauschalen Aussagen (Note 2), die theoretisch den formellen Ansprüchen genügen, muss ein grosses Fragezeichen dahinter gesetzt werden, denn die wahren Prüfergebnisse werden im internen Bericht zuhanden des Gemeinderates festgehalten. Meine Behauptung wird sich mit Sicherheit bestätigen, dass darin nicht mehr die gleiche Sprache gesprochen wird. Damit wird, wie bereits erwähnt, der Bürgerschaft die politische Basis genommen, um sich gegen Filz und Vetternwirtschaft zu wehren.

Weiter konnte man auch aus den wenigen, halbwegs brauchbaren Berichten oder Passagen entnehmen, dass beispielsweise eine GPK Missstände im Bauwesen thematisierte und noch festhielt, dass dies seit Jahren der Fall sei, obwohl in den vorherigen Jahren mehrheitlich immer nur Lob gezollt wurde, sie aber diesen Sachverhalt vorher nie monierte!

Dass der Erfüllung meines Begehren lediglich rund Viertelfünftel der Gemeinden nachkamen, bestätigt, wie auch das zuvor genannte Beispiel und weitere Informationen aus andern Gemeinden, dass es nicht nur in Flawil derartige Auswüchse gibt, sondern, dass dies in den St. Galler Gemeinden an der Tagesordnung ist. Demzufolge ist zu schliessen, dass die Mehrheit der St. Galler Gemeinden sehr viel zu verbergen, ja sogar gewaltig Dreck am Stecken haben.

#### 1.4 Konsequenz

Da Sie im Januar 2001 anlässlich der Einführungskurse für GPK-Mitglieder diese wiederum gesetzeswidrig schulen liessen und Sie meiner Aufsichtsbeschwerde in diesem Punkt – obwohl ich die doppelten (internen + externen) Berichte beanstandet habe - keine Folge geleistet haben, damit die Berichte künftig anders abgefasst werden müssen, so stellt sich nicht mehr die Frage, ob Sie es noch nicht begriffen haben, um was es geht, sondern dass Sie ein handfestes parteipolitisches Interesse an diesen Verhältnissen haben müssen. So arbeiten Sie vorsätzlich und zielgerichtet darauf hin, die Bürgerrechte zu unterdrücken!

Sie als Regierung haben demzufolge keine Massnahmen ergriffen, um die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen. Ganz im Gegenteil, Sie haben die gesetzliche Ordnung selbst willentlich missachtet und gebrochen! Zudem haben Sie damit den Rechtsschutz des Bürgers verletzt und ihm sogar das Recht verweigert. Im Zusammenhang stellt sich sogar die Frage, ob Sie als Regierung hiermit das Delikt des Amtsmissbrauchs oder der ungetreuen Amtsführung begangen haben.

## 2. Weshalb ist von der Regierung nur gegen 3 Mitglieder des Gemeinderates ein Strafverfahren beantragt worden? Hat Sie jemanden begünstigt?

### 2.1 Die unterlassene Strafanzeige

Als Anzeiger der Aufsichtsbeschwerde sind mir die Sachverhalte der gerügten Themen im Grundsatz je länger je mehr bekannt, einzelne auch im Detail. Deshalb bin ich immer mehr erstaunt, weshalb Sie nur gegen drei Ex-Gemeinderäte ein Strafverfahren beantragt haben, handelt doch die Behörde immer als Kollegialbehörde gesamthaft und nicht als einzelnes Mitglied.

Bei der Bearbeitung meiner Aufsichtsbeschwerde haben Sie mit Sicherheit feststellen müssen, dass sich die ganze Behörde und nicht nur einzelne Exponenten derselben in den letzten Jahren straffällig verhalten haben. Sie waren sich von aller Anfang an bewusst, dass wenn Sie alle mutmasslichen Straftaten anzeigen, Sie Ihre politischen Parteikollegen anzeigen würden, die teilweise Ihre politischen Vorgesetzten sind. Damit nicht genug. Sie haben auch klar erkannt, dass Sie in diesem Fall ein politisches Glaubwürdigkeitsproblem haben werden, denn es sind ja nicht nur Hinz und Kunz, sondern wie es so schön heisst „angesehene Leute mit Rang und Namen“, wie so z. B. ein ehemaliger Grossratspräsident, ehemaliger und aktive Kantonsräte aller Couleur, Gemeindammänner, Gemeinderäte und schlussendlich auch noch wirtschaftliche Lokalfürsten. Von der Angelegenheit in der Thematik der

beiden hängigen Aufsichtsbeschwerden noch gar nicht zu reden. So waren Sie der Meinung, dass Sie einen Mittelweg gehen könnten, indem Sie lediglich ein paar Subalterne zur Rechenschaft ziehen und Ihre engeren Parteikollegen straffrei ausgingen. Dieser Weg hätte Ihrer Ansicht nach auch der Institution Staat (selbstverständlich vor allem nur den Regierungsparteien) in der Öffentlichkeit weniger Schaden angerichtet. In einer ersten Phase würde dann die Anklagekammer die Verdachtspersonen reduzieren, was sie ja bereits gemacht hat und in einer zweiten oder allenfalls dritten Phase würde auch der Rest noch straffrei ausgehen. Diese Schritte würden aber nicht mehr in die Öffentlichkeit gelangen, sondern unter dem Amtsgeheimnis behalten. Parteienfilz, Vetternwirtschaft und Willkür lassen grüssen!

Aufgrund der mir zur Verfügung stehenden Unterlagen komme ich zum Schluss, dass Sie sich lediglich auf ein Strafverfahren im Zusammenhang mit der Beschneidung Ihrer Kompetenzen haben verleiten lassen, d.h. jene Fälle zur Anzeige brachten oder in die Strafuntersuchung gelangten, bei denen die Behörden die Ausnahmegewilligung beim Baudepartement nicht eingeholt hatten. Damit haben Sie gegen aussen ein Zeichen gesetzt, dass Sie gewillt und entschlossen sind, die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen, nach innen, gegen die Vetternschaft haben Sie aber auch klar dokumentiert, dass die hierarchischen Strukturen nicht eigenmächtig angetastet werden dürfen, denn in jeder Organisation gibt es Hierarchien, selbst in der Mafia.

Auch die Aussage des Leiter Rechtsdienst des Baudepartements, wonach Sie nicht verpflichtet wären Strafanzeige zu erheben, greift zu kurz und ist inkonsequent.

Nach Gemeindegesetz sind Sie verpflichtet, geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der gesetzlichen Ordnung zu veranlassen. Dazu gehören notfalls auch strafrechtliche Massnahmen. Sie haben aber erstens aus parteipolitischer Rücksichtnahme viel zu wenig Massnahmen angeordnet, so dass die Gemeindebehörde nach wie vor weiter fuhrwerkt und die Willkür nicht beendet ist. Andere Kantonsregierungen haben bei vergleichsweise ähnlichen Fällen viel entschiedener und viel massiver durchgegriffen. Zweitens haben Sie kein Officialdelikt angezeigt, so dass Sie aus strafrechtlicher Sicht wegen verpflichtet gewesen wären, sondern gegen den einzigen Gemeinderat Felix Bossart, den es erwischt hat, wird nun wegen Urkundenfälschung ermittelt. Dies ist aber kein Officialdelikt.

Drittens sind Sie besonders bei den strafrechtlichen Massnahmen inkonsequent gewesen, weil nicht alle Beteiligten angezeigt worden sind, so dass es nach Begünstigung stinkt.

Dass sich die verschiedensten angeschuldigten Parteivertreter auch darum bemüht haben, dass sie nicht strafrechtlich belangt werden, muss nicht mehr erwähnt werden und ist bei dem kantonalen Filz mittlerweile auch offensichtlich, denn bei diesen Entgegenkommen kann nachher auch wieder gefordert werden und damit schliesst sich der Kreislauf natürlich wieder.

Die Gelegenheit zum Einlösen der Entgegenkommen ist ja bereits wieder vorhanden, indem die Amtsgeheimnisverletzung eines Mitgliedes Ihrer Regierung bereits mit Samthandschuhen angefasst worden ist! Es ist ja voraussehbar, dass ausser ein paar Besprechungen mit windigen Worten und Schreiben nichts passieren wird, weder ein Disziplinarverfahren und schon gar nicht ein Strafverfahren, selbst wenn es gerechtfertigt wäre! Wichtig ist, dass das Volk gezüchtigt wird und die Regierenden vordergründig so tun, als ob sie alles nur um des Volkeswohl tun!

## 2.2 Konsequenz

Diese Handlungsweise weckt nicht nur bei mir den Anschein, dass jemand offensichtlich in Schutz genommen werden musste, sondern auch und vor allem, dass der Wille der Regierung zur Durchsetzung von geordneten Verhältnissen nicht vorhanden ist und parteipolitische Verstrickungen vor dem Recht der einfachen Bürgerschaft Vorrang haben. Damit haben Sie unter diesem Titel den Rechtsschutz des Bürgers abermals verletzt und ihm das Recht verweigert! Die Frage stellt sich sogar, ob hiermit nicht die strafrechtlichen Delikte der Begünstigung, des Amtsmissbrauchs und ev. der ungetreuen Amtsführung begangen wor-

den sind. Auf alle Fälle hat die Regierung zuwenig Massnahmen ergriffen, um die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen.

In diesem Zusammenhang haben Sie auch ganz bewusst diejenigen Fälle wie beispielsweise beim EFH Niemann, welche ebenfalls willkürliche Handlungen der Gemeindebehörden beinhalten, jedoch aber nicht so offensichtlich waren wie bei den Parkplätzen Mühlebachstrasse und der Stützmauer Kerbelring, meiner Anzeige ganz bewusst keine Folge geleistet.

### **3. Ihre Informationspolitik**

#### **3.1 Die Medienmitteilung über die Aufsichtsbeschwerde**

Sie haben sich veranlasst gesehen, nach dem Entscheid über die Aufsichtsbeschwerde eine Medienmitteilung zu verfassen, weil ich alle Akten darüber veröffentlicht habe und die Medien darüber berichtet haben. Schon im ersten Moment war ich enttäuscht über Ihre dürftige Meldung, habe aber mangels Informationen die Konsequenzen noch nicht absehen können.

Durch diese dürftige Mitteilung haben Sie es, gepaart mit der vom Gemeinderat instrumentalisierten Ortspresse geschafft, der Bevölkerung zu signalisieren, dass ja nur ein paar Baubewilligungen nicht in Ordnung waren. Von den übrigen Themen wurde angenommen, dass bei diesen keine Vergehen seitens der Behörden stattgefunden habe. Sodann hat aus der Perspektive der Bürger der Berg eine Maus geboren. Erschwerend kommt noch dazu, dass Sie dem Gemeinderat ermöglicht haben, sein Gesicht zu wahren, indem Sie ihm die Gelegenheit gaben, in letzter Minute selbst zu entscheiden, dass er die Baubewilligungen aufarbeiten wolle. Es war aber von vorneherein klar, dass der Gemeinderat an dieser Aufarbeitung kein Interesse hat, denn welcher Dieb gesteht dem Richter schon freiwillig, an welchen andern Orten er auch noch gestohlen hat, deren er aber nicht angeschuldigt wird?

Durch diese ungenügende Information wurde es dem Gemeinderat ermöglicht, sein Gesicht zu wahren und sich somit im Amt zu halten. Damit einhergehend wurde es möglich, alle Strukturen in der Gemeinde zu erhalten, die überhaupt zu derartigen Missständen geführt haben. Der Gemeinderat hat sich mittlerweile so organisiert, dass er versucht, seine Informationen so gut wie möglich zu hüten und allfällige Informanten mundtot zu machen. Versucht jemand die Behörde in Frage zu stellen, bringt man ihn zum Schweigen, dafür gibt es genügend Helfer in dieser Oligarchie (Beilage 2), deren Hauptgrösse die CVP-Ortspartei ist. Weiter begründet er unbequeme Entscheide aufgrund der ergangenen Massnahmen, anstatt sich von der Willkür zu verabschieden.

Damit haben Sie es fertig gebracht, dass alles beim Alten bleibt und keine Aussicht auf Besserung besteht. Im Gegenteil, anlässlich der letzten Bürgerversammlung wurde alles nochmals zementiert. Das ging sogar so weit, dass der Volkswille drei Mal missachtet worden war und die Mehrheiten ins Gegenteil bestätigt worden sind. Dies ist nicht nur meine Auffassung, sondern die weiterer Zuschauer, habe ich doch den einen Fall während der Schulgemeindeversammlung nicht persönlich miterlebt. Niemand hat den Mut aufzustehen.

#### **3.2 Konsequenz**

Heute ist der Nachweis soweit erbracht, dass man ganz klar festhalten kann, dass Sie ein parteipolitisches Interesse daran haben, die widerrechtliche Struktur in der Gemeinde und erst recht im Kanton zu bewahren. Im Zusammenhang der ganzen Angelegenheit stellt sich auch hier die Frage, ob die Regierung durch diese Handlung Amtsmisbrauch begangen habe.

#### **4. Die Anklagekammer ist die Weiss-Waschmaschine der Regierungsparteien, der Behörden und der Beamten!**

Das Fass gänzlich zum Überlaufen gebracht hat schlussendlich das Verhalten der Anklagekammer, indem sie erstens meine Strafanzeige den Verdachtspersonen zur Vernehmlassung überstellt hatte und dies sogar mit den darin aufgeführten Anträgen für die Strafuntersuchung. Dazu ist festzuhalten, dass sich der Gemeinderat zum Gros des Inhalts bereits im Rahmen der Aufsichtsbeschwerde hat äussern können. Und zweitens wiegt der willkürliche Entscheid noch viel schwerer, die Strafanzeige abzuweisen.

##### 4.1 Der rechtliche Entscheid der Anklagekammer

Analysiert man den Entscheid der AK, so findet man nicht nur ein zufälliger Fehlentscheid, sondern eine Vielzahl von Willkürentscheiden, die zu einem System werden:

Als erste Voraussetzung fehlt eine gesetzliche Grundlage für die Anwendung des Ermächtigungsverfahrens gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. b StP bei Behörden und Beamten nach Art. 110 Ziff. 4 StGB, soweit sie nicht in Art. 366 StGB festgehalten sind. Die Unterstellung auch dieser Personen unter das kantonale Ermächtigungsverfahren ist damit unhaltbar und willkürlich. Gleichzeitig werden damit bundesrechtliche Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Behörden verletzt, indem die AK ausserordentliche Vorverfahren zur Anwendung bringt und damit das Verfahren den ordentlichen Untersuchungsbehörden und dem für die Beurteilung ordentlichen Richter entzieht. Schlussendlich entscheidet die AK erst- und letztinstanzlich. Es gibt weder ordentliche noch ausserordentliche Rechtsmittel, so dass dieses Verfahren einem Rechtsstaat unwürdig ist.

Weiter dehnte die AK dieses Verfahren über alle aufgeführten Verdachtspersonen aus, also auch über Personen, die noch nie in einer Behörde waren oder nicht mehr im Amt sind und dies obwohl, sofern überhaupt nur gegen amtierende Behörden und Beamte ein Ermächtigungsverfahren „durchgeführt werden darf“.

Gemäss Art. 166 StP kann jede Person strafbare Handlungen anzeigen. Wird der Anzeige nach Abschluss der gebotenen Ermittlungen keine Folge gegeben, erlässt der Untersuchungsrichter gemäss Art. 168 StP eine schriftliche Nichteintretensverfügung, die er summarisch begründet und den Parteien zustellt. Damit hat der Anzeigeersteller nach kantonalem Recht einen Rechtsanspruch darauf, dass die zuständige Behörde seine Strafanzeige auf deren Relevanz hin überprüft, die nötigen Ermittlungen durchführt und er dann über deren Nichteintreten oder Annahme orientiert wird. Da die AK die Strafanzeige nicht zur Strafuntersuchung durch die ordentlichen Untersuchungsbehörden und dem für die Beurteilung ordentlichen Richter frei gegeben hat, kommt dies einer Rechtsverweigerung gleich.

Die AK stützt ihren Kostenentscheid auf Art. 267 Abs. 1 StP in Verbindung mit Ziff. 352 GKT und Ziff. 731. Nach dieser Bestimmung trägt der Kläger die Kosten, soweit er leichtfertig Anlass zum Strafverfahren gegeben oder dessen Durchführung erschwert hat. Weder habe ich leichtfertig Anzeige erstattet, noch dessen Durchführung erschwert, sondern sie ist gar nicht durchgeführt worden. Obwohl die AK der Auffassung ist, dass mir die erforderliche Legitimation als Strafkörper fehle, stützt sie sich bei der Kostenaufgabe nun ganz bewusst darauf, anstatt sich auf Art. 268 zu berufen. Abgesehen, dass sich die AK beim Kostenentscheid nicht auf Art. 268, sondern auf Art. 267 Abs. 1 beruft, fehlt es sogar bei beiden Artikeln um eine wesentliche Voraussetzung für die Kostenaufgaben, nämlich einem Strafverfahren!

Weiter ist es auch erstaunlich festzustellen, dass die AK in ihrem Entscheid Begründungen aufführt, um einen möglichen Tatbestand nicht verfolgen zu müssen, die der Anzeiger in seinen Schreiben überhaupt nie eingebracht hat.

##### 4.2 Die Überheblichkeit der Anklagekammer

Nachdem ich erfahren hatte, dass meine Strafanzeige mit Anträgen für die Strafuntersuchung den Verdachtspersonen zur Vernehmlassung überlassen wurde, entwickelte sich ein

Schriftenwechsel mit der AK. Nachdem ich meinen Anwalt auch noch beauftragt hatte, der AK mitzuteilen was Sache ist, erhielten wir die Antwort.

Dem von Überheblichkeit strotzenden Schreiben des AK-Präsidenten Oberholzer vom 16. März an meinen Anwalt kann entnommen werden, dass er einem allfälligen Aufsichtsbeschwerdeverfahren mit Gelassenheit entgegen sehe. Daraus muss geschlossen werden, dass diese Praxis allgemein von der Politik und im Speziellen von der Rechtspflegekommission gutgeheissen wird, was im nächsten Kapitel genau bestätigt wird.

#### 4.3 Die Gesetzgebung des Strafprozessgesetzes

Dazu verweise ich auf das Schreiben vom 12. Juli 2001 an den Bundesrat (Beilage 3).

#### 4.4 Die Funktion der Anklagekammer

Selbstverständlich können Sie behaupten, dass die Regierung nicht die Aufsicht über die AK habe, trage doch die Rechtspflegekommission und der Grosse Rat dafür die Verantwortung. Selbstverständlich haben Sie dabei Recht, doch so einfach ist das auch wieder nicht, denn Sie haben gemäss Art. 21 StP den Auftrag, den ordnungsgemässen Geschäftsgang der Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden zu überwachen, was Sie schlichtweg nicht gemacht haben. Ganz im Gegenteil, Sie haben die ganze Situation über Jahrzehnte weiter zementiert, das letzte Mal vor zwei Jahren, indem Sie den Grossen Rat über den Tisch gezogen haben. Deshalb tragen Sie die volle Verantwortung. Zudem kann man die einzelnen Funktionen nicht isoliert betrachten, denn schlussendlich sind Sie doch alle mehr Ihrer Partei verpflichtet als Ihrem Amt (Beilage 2).

Nachdem wir den Werdegang des Strafprozessgesetzes gesehen und festgestellt haben, dass nach StP 1912 die Regierung die Kompetenz zur Einleitung eines Strafverfahren gegen Beamte und Angestellte hatte und bei der Parlamentsdebatte im Jahre 1954 über den Gesetzesentwurf die Regierung diesen Artikel wegen der Polizei begründete, so stellt sich denn auch die Frage, weshalb denn zusätzlich ausgerechnet auch die Behördenmitglieder in diesen Genuss kamen. Da die ganze Regierung diesen Artikel verteidigte und in der Vergangenheit auch verschiedene Vorsteher des Justizdepartementes mit unterschiedlicher Parteizugehörigkeit die Angelegenheit vertraten, so kann es niemand mehr von der Hand weisen, dass sich ein kleiner Zirkel der Regierungsparteien darüber einig sein musste, um sich selbst sowie die linientreuen Parteikollegen zu begünstigen. Den juristischen Laien konnte dieses X schlussendlich schon für ein U verkauft werden, was ja auch gelungen ist!

Damit wird auch ersichtlich, welche eminent wichtige Rolle die AK in parteipolitischer Hinsicht hat. Wäre das Präsidium in der Hand der Opposition, so wäre das Risiko zu gross, dass früher oder später der ganze Schwindel auffliegen würde und damit gleichzeitig kein Schutz mehr vor Strafverfolgung vorhanden wäre. Das würde die gesamte Vetternwirtschaft und den Parteienfilz ruinieren. Liest man das St. Galler Tagblatt aufmerksam durch, so findet man zum Beispiel am 28. April dieses Jahres eine klare Aussage des stellvertretenden Kommandanten der Kantonspolizei, dass das Ermächtigungsverfahren für sie ein Schutz sei. Dieses widerrechtliche Ermächtigungsverfahren in Frage stellen, durfte nicht angehen.

Zufälligerweise habe ich im Archiv des St. Galler Tagblatt einen Zeitungsartikel über die Wahl des Präsidenten der AK vom Mai 2000 ausgegraben und feststellen dürfen, dass der Kandidat der SVP nicht genehm war. Obwohl ebenfalls im Artikel stand, dass ihn die Rechtspflegekommission einstimmig nicht empfohlen habe, wäre es einem andern Kandidaten, der alle reglementarischen Hürden geschafft hätte, im Kantonsrat ebenfalls nicht gönnt gewesen, gewählt zu werden. Nur so nebenbei habe ich auch noch erfahren müssen, dass der SVP-Kandidat eben doch alle reglementarischen Hürden geschafft hätte, nur wollten ihn gewisse Kreise ganz gezielt mit einer Falschinformation aus dem Rennen nehmen.

Bereits im ersten Kapitel habe ich beschrieben, dass nicht nur die Gemeindebehörde von Flawil Dreck am Stecken habe, sondern noch viele weitere mehr, davon sind mir bereits die ersten detailliert bekannt. Weiter sind mir andere Fälle von niedergeschmetterten Strafanzei-

gen bekannt, die in etwa der meinigen entsprechen, nicht in der Brisanz, aber in der Art und Weise. Damit ist der Rahmen um das Bild endgültig erstellt.

Das strukturelle Problem liegt als solches demzufolge nicht bei der AK, sondern primär bei der Regierung und den Regierungsparteien. Welche Rolle dabei noch andere Organisationen spielen, möchte ich im Moment noch offen lassen.

#### 4.5 Langjährige Praxis

Tatsächlich hat der Kanton St. Gallen eine langjährige Praxis, wie sie der Präsident der AK in seinen Schreiben auch erwähnt hat. Zudem ist sie zu allem Elend noch widerrechtlich!

Aufgrund dieser langjährigen Praxis muss geschlossen werden, dass die Regierung und die Regierungsparteien kein Interesse haben an der Aufklärung und Verfolgung von massiven Straftatbeständen. Ganz im Gegenteil, sie haben ein Interesse, dass noch mehr strafbare Handlungen durchgeführt werden zu Lasten der Bürgerschaft, um die Vetternwirtschaft und den Parteienfilz noch mehr zu zementieren, sodass ihre linientreuen Mitglieder in den Genuss von ungerechtfertigten und überhöhten Leistungen gelangen, ohne dafür auch nur eine Arbeit vollbringen zu müssen. Dies lässt nicht nur befürchten, dass durch diese Praxis in der Vergangenheit wiederholt Strafverfolgungen vereitelt worden sind, sondern aufgrund meiner bereits wenigen Kenntnissen ist es sogar so.

Angesichts dieser willkürlichen Praxis ist es nicht verwunderlich, wenn es in fast jeder St. Gallischen Gemeinde derartige Auswüchse gibt, wie ich sie über Flawil beschrieben habe. Beispiele gibt es dafür genug. Leider ist es so, dass entweder alles wegschaut, um sich ebenfalls lieber noch ein Stück von dem Kuchen abschneiden zu können, als Freunde und Aufträge zu verlieren. Und durch diesen politisch herbeigeführten Filz, schlägt jeder Unternehmer bei den bereits Gebeutelten noch Risikozuschläge ein, da dieser ja ohnehin im Unrecht sei. Auch dafür gibt es genügend Beispiele. Eine weitere Variante ist, dass diejenigen Personen, die gegen dieses Willkürregime ankämpfen, wiederum genau von denselben gebodigt werden, weil sie die Macht in ihren Händen haben und sie auch gegen ihre Bürgerschaft missbrauchen. Diejenigen Personen, die gegen die gewaltige Macht antreten und sich nicht durchsetzen können, werden nebst einer vermeintlichen rechtlichen Niederlage schlussendlich auch noch sozial gedemütigt! Auch hier gibt es mehr als genug Beispiele!

#### 4.6 Begünstigung und Amtsgeheimnisverletzung

Bei der von mir eingereichten Strafanzeige deuten alle Sachverhalte in Richtung Korruption. Wenn Juristen und notabene sogar Strafrechtler sich über den äusserst schwierigen Nachweis dieser möglichen Straftatbestände nicht im klaren sind, so sind diese mit Sicherheit am falschen Platz sowie in ihrem Beruf und Ihrer Funktion unfähig. Aus diesem Grund sind die von der Anklagekammer erlassenen verfahrensleitenden Anordnungen objektiv betrachtet nichts anderes als eine Begünstigung und zugleich eine Amtsgeheimnisverletzung, die mit nichts, aber auch mit gar nichts zu rechtfertigen ist. Damit wird einmal mehr dokumentiert, was ich eingangs bereits beschrieben habe. Wenn derartige Personen nicht einmal die elementarsten Grundlagen des Strafrechtes begreifen, so muss man sich erst recht fragen, wie diese zu einem Lehrauftrag – vielleicht müsste es heissen **Leerauftrag** – an einer Universität kommen. Damit wird ersichtlich, dass auch diese Posten nicht den Fähigen vergeben werden, sondern den Unfähigen, dafür umso mehr Parteitreuen, da sonst das Filz-System nicht mehr funktionieren würde.

Die vorgängig beschriebene Praxis fördert diese Entwicklung ja geradezu, denn niemand hat etwas zu befürchten. Wird eine Anzeige erstattet, so wird man ja zuerst vorgewarnt, dann hat man ja immer noch genügend Zeit, belastende Dokumente zu vernichten und Absprachen zu treffen. Und zu guter Letzt kann man dann immer noch einflussreichen Personen im öffentlichen Leben drohen, sie in Misskredit bringen, so, dass schlussendlich alles vom Tisch ist.

Wenn der Präsident der AK in seinen Schreiben vom 16. März festhalten kann, dass die AK nach pflichtgemäßem Ermessen entscheide, welche Massnahmen zu ergreifen seien,

so ist das mehr Spott und Hohn, nachdem wir nun gesehen haben was hier abläuft. Die Frage stellt sich aber trotzdem, wem die AK verpflichtet sei, auf alle Fälle nicht dem Gesetz und schon gar nicht der Bürgerschaft.

#### 4.7 Die Rechnung Nr. 2001d18700 der AK vom 20.06.01

Die von der AK widerrechtlich verfügten Verfahrenskosten von Fr. 2'000.00, die inzwischen auch bereits fakturiert worden sind, werde ich deshalb aus genannten Gründen nicht bezahlen. Deshalb erhalten Sie die genannte Rechnung (Beilage 4) entweder zur Stornierung oder, und das wäre weitaus besser, zur Bezahlung durch Sie persönlich, tragen Sie doch auch die Verantwortung für diese Vergehen!

#### 4.8 Mögliche Konsequenz

Auch wenn sich die ganze Obrigkeit gegen die Strafverfahren gegen Ihre Parteikollegen stemmt, so werden Sie nicht umhin kommen, diese und viele andere ebenfalls entgegen Ihren Willen trotzdem einzuleiten. Dass der Widerstand gegen die Strafverfolgung nicht aufhören wird, kann bereits heute schon festgehalten werden, habe ich doch die ersten Erfahrungen mit der St. Galler Justiz sammeln können, die genau dem Muster der Politik folgt und keinen Deut besser ist. Auch hier herrscht die Willkür vor, wenn Sterbliche und Unsterbliche gegeneinander vor Schranken stehen.

Weder Rechtssicherheit noch rechtsstaatliche Prinzipien haben in diesem Kanton Platz. Willkür und Vetternwirtschaft beherrschen dafür den Alltag. Wäre der Kanton St. Gallen nicht im Bund der Eidgenossenschaft eingebettet und wären da ab und zu nicht auch Bundesentscheide oder ein Bundesgerichtsentscheid, so müsste er sich gänzlich mit Staaten wie der Türkei, Weissrussland, der Ukraine und weitere mehr vergleichen. Weit davon entfernt sind wir aber trotzdem nicht! Es ist nicht die physische Macht die den Unterschied ausmacht, denn auch die gibt es im Kanton St. Gallen, sondern die perfide!

Im Gesamtzusammenhang stellt sich ganz besonders hier die Frage, ob sich in dieser Angelegenheit die St. Galler Regierung allenfalls des möglichen Tatbestandes der Begünstigung schuldig gemacht habe.

## 5. Ihre Personalpolitik

### 5.1 Allgemein

Und zu guter Letzt ist es noch so, dass auch Sie diejenigen Personen, die in ihren Funktionen nicht genügen und massive und fatale Fehler begehen, anstatt entlassen, sie in höhere Funktionen wählen unter dem Motto „Einem faulen, alten Fass noch einen Ring verpassen, damit es vorübergehend wieder dicht wird!“.

Was haben Sie mit demjenigen Beamten gemacht, die der GPK Flawil eine liederliche Antwort gegeben haben? Als Lohn haben Sie ihn als Departementssekretär befördert!

Vergleicht man den genannten Fall mit der Veröffentlichung von Noten an der Kantonschule Wattwil, so soll dieser Lehrer wegen einer vergleichswisen Lappalie mit massiven disziplinarischen Massnahmen gemassregelt werden. Handkehrum aber der phlegmatische Beamte nicht. Vergleiche auch das Beispiel in Abschnitt A, Kapitel 2, im zweitletzten Abschnitt betreffend Amtsgeheimnisverletzung durch ein Regierungsmitglied. Damit wird einmal mehr offensichtlich, dass die Regierung alles unternimmt, gegen aussen den Eindruck zu erwecken, dass man ja gewillt sei, Missstände zu beseitigen, in Tat und Wahrheit aber nur das einfache Volk züchtigt und die in den Parteien verankerten Regierenden und Verwaltenden weiterhin gewähren lässt, ja sie sogar noch belohnt!

Generell kann in der öffentlichen Verwaltung (egal welcher Stufe und Amt) beobachtet werden, wenn Beamte, die eine sachliche Kritik einbringen, die zugunsten der Bevölkerung ist, dass diese, von ihren Vorgesetzten massiv bedrängt und kalt gestellt werden. Nur dieje-

nigen, die Regierung und Verwaltung zu Lasten der Bevölkerung stärken, werden belohnt und meinungslose „faule Eier“ werden in Ruhe gelassen, anstatt ausgemerzt.

Dies zeigt einmal mehr, dass im Staat St. Gallen eine ganz gewaltige Vetternwirtschaft und ein Parteienfilz vorherrschen.

Im Zusammenhang aller geschilderten Tatsachen ist es so, dass sich keiner mehr Mühe geben muss, seine Arbeit korrekt durchzuführen, weil keiner eine Sanktion befürchten muss. Jeder will zu seinen Gunsten abzocken und auf der faulen Haut liegen, viel fordern, aber nichts liefern! Dazu kommt, dass die Willkür und Vetternwirtschaft um sich greift, so dass sie nicht mehr zu bremsen ist. Jeder glaubt, dass er für sich auch noch einen Teil des Kuchen abschneiden muss, bevor es zu spät sei. Nicht umsonst wurde in den letzten 30 Jahren die Beamenschaft massiv aufgestockt, obwohl viele Arbeitsabläufe automatisiert worden sind. Wenn man aber die vorgenannten Leerläufe zur Kenntnis nimmt, ist dies nicht verwunderlich und die Chancen stehen sogar sehr gut, dass es in der Zukunft so weiter geht. Die St. Gallische Gesellschaft steckt bereits in einer sehr gefährlichen Spirale der Verfilzung und der Vetternwirtschaft, aus dieser es kaum mehr ein Entrinnen gibt, je länger man damit zuwartet. Ergreifen Sie die letzte Gelegenheit, bevor es zu spät ist.

## 5.2 Untersuchungsbehörden

Es wird gemunkelt, dass es im Kanton St. Gallen einflussreiche Personen gebe, die ein Interesse daran hätten, dass das Geldwäschegesetz nicht konsequent umgesetzt werde. Ob sie Finanzintermediäre sind oder als solche behandelt werden müssten, sei dahingestellt, wahrscheinlich eher letzteres. Der Fall Hess lässt grüssen! Das Geldwäschegesetz offiziell nicht anwenden, kann sich niemand erlauben. Deshalb muss man sich überlegen, auf welche Weise ihm allenfalls trotzdem die Zähne gezogen werden könnten.

Da gäbe es meiner Ansicht nach verschiedene Möglichkeiten, die in dem dichten Filz und der gewaltigen Vetternwirtschaft im Kanton möglich wären. Angefangen, dass den Untersuchungsbehörden durch Schlüsselpersonen entscheidende Unterlagen und Dokumente vorenthalten werden über willkürliche Entscheide von Amtsstellen – ein Paradebeispiel haben wir dafür beispielsweise bei der Anklagekammer unter Kapitel 4 – bis zur künstlichen Überbeschäftigung, indem die erforderlichen Personalressourcen durch die verantwortlichen Stellen nicht gewährt werden. Zufälligerweise ist es so, dass sowohl die Untersuchungsbehörden als auch die Anklagekammer sehr viel Arbeit zu bewältigen haben. Welches die genauen Ursachen sind, entzieht sich meiner Kenntnis, aber es wäre interessant zu erfahren, welche die Hauptursachen und vor allem die möglichen Haupttäter sein könnten. Aufgrund der spontan aufgezählten möglichen Ursachen ist zu schliessen, dass mögliche Verdachtspersonen höchste Ehren geniessen. Wie lange noch?

## 5.3 Ruhegehälter der Magistratspersonen

Grossrat Bosco Bueler, Flawil hat am 27. September 2000 eine Interpellation betreffend Änderung der Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen eingereicht. Darin monierte er, dass diese in verschiedener Hinsicht nicht mehr zeitgemäss sei und Ungleichheiten schaffe.

In der Antwort vom 7. November 2000 begründen Sie, dass diese Ruhegehaltsregelung in besonderen Verhältnissen Anwendung finde, namentlich im politischen Bereich, vor allem bei der häufig erst in fortgeschrittenem Alter und für beschränkte zeitliche Dauer erfolgenden Besetzung von Ämtern und Funktionen anzutreffen. Fortgeschrittenes Alter und verhältnismässig kurze Amtsdauer verunmöglichen das sonst übliche Finanzierungsverfahren. Wenn keine speziellen Regelungen getroffen werden, bestehe die Gefahr einer unerwünschten Einengung des Kreises von Personen, die für die Besetzung solcher Positionen in Frage kommen. Der Staat werde erst zur Finanzierung beigezogen, wenn das Vorsorgekapital aufgebraucht ist. Im Jahre 1999 wurde hiefür zugunsten von 29 Rentenberechtigten ein Betrag von 2.3 Mio. Franken aufgewendet.

Wie wir bereits eingangs genügend gesehen haben, werden die jeweiligen Kandidaten nach parteipolitischen Bedingungen und nicht nach fachlichen ausgesucht. Demzufolge kann

von einer Einengung des Personenkreises für die verschiedenen Ämter keine Rede sein, denn die Parteien und die Regierung haben ja doch kein Interesse, Personen zu portieren, die nicht zu ihren Parteien linientreu sind. Es ist also geradezu so, dass Sie zusammen mit Ihren Parteien die Kandidatenauswahl einengen, um eine alte Pfründe zu behalten.

Weiter reden Sie vom üblichen Finanzierungsverfahren. Die weit überwiegende Mehrheit der Angestellten (auch Magistratspersonen sind Angestellte) sind nicht nach diesem Verfahren versichert. Weshalb soll denn hier ein separates Züglein gefahren werden? Nur weil diese Personen sonst etwa auch immer ein separates fahren?

Aufgrund Ihrer Argumentation könnte man den Schluss ziehen, dass andere Personen im Alter von über 40 Jahren in der Privatwirtschaft keinen Stellenwechsel mehr vornehmen könnten und sozusagen zum Inventar der Firma gehörten. Aber genau auch mit diesem Argument wollen Sie das Finanzierungsverfahren begründen. Oder ist es so, dass die Magistratspersonen nach Ausscheiden aus dem Staatsdienst unvermittelbar sind? Überarbeitet werden Sie wohl kaum sein nach dem Staatsdienst!

Angesichts der Tatsache, dass die Regierung der Verursacher der im Kanton herrschenden Misere ist, dessen Schaden zur Zeit noch nicht beziffert werden kann, aber auf alle Fälle in die Millionen gehen wird, so vertrete nicht nur ich die Meinung, dass die Ruhegehälter weder sachlich noch finanziell nicht mehr zu rechtfertigen sind. Oder ist es am Ende noch so, dass dies die Risikoprämie sein soll für mögliche Regressforderungen aus dem Haftungs-gesetz wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Dienstpflicht, deren Rückgriff die im Amt verbleibenden Magistratspersonen mit Sicherheit doch vereiteln würden?

#### 5.4 Die Konsequenzen

Die jahrzehntelange Personalpolitik des Vetterntums ist nebst der Gesetzgebung und der Verwaltungsmassnahmen schuld an dem politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Desaster in dem der Kanton St. Gallen steckt. Irgend wann geht die Rechnung nicht mehr auf, wenn man sich nur immer selbst auf die Schultern klopft. Spätestens dann ist es Zeit, wenn andere auf den Hintern klopfen. Die Zeit ist unausweichlich gekommen, Ihnen gehörig den Marsch zu blasen! Dabei werde ich den Takt schlagen!

## B FOLGERUNGEN

Aus alledem muss ich entnehmen, dass man ja Verständnis hat für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger, aber nicht mehr. Man hat ja geholfen und damit hat man „seine Schuldigkeit und Pflicht“ getan, das Grundproblem und das Übel aber sind nach wie vor nicht gelöst. Ganz im Gegenteil, sie werden immer grösser. Daraus ist zu schliessen, dass der Regierung, der Verwaltung und den etablierten Parteien ihr Hemd näher liegt als das der Bürgerschaft oder einer einzelnen Person.

Obwohl die rechtlichen Voraussetzungen viele Möglichkeiten bieten, dass sich die Bürgerschaft oder eine einzelne Person gegen Behördenwillkür wehren kann, so ist es doch so, dass es zu einem Kampf zwischen David und Goliath kommt und die Behörde wie vorhin verschiedentlich dargestellt obsiegt, auch wenn objektiv betrachtet die Sache anders ist. Dazu tragen selbstverständlich auch die Unfähigkeiten von übergeordneten Behörden und Verwaltungen bei, wie auch falsche Behördensolidarität und vor allem die parteipolitischen Verstrickungen.

In meinem Fall, und der steht stellvertretend für eine Vielzahl weiterer, ist es so, dass ich auf kantonaler Stufe alle Rechtsmittel ausgeschöpft habe, aber nicht zu meinem Recht gekommen bin. Wäre da nicht noch ein Bund, der einem noch ein letztes Rechtsmittel in die Hand gäbe, so würde ich nun von den Gemeindebehörden schlicht weg liquidiert, lauern sie doch schon so lange, mir den Garaus zu machen! Die Regierung, in genauer Kenntnis der

tatsächlichen Verhältnisse würde nur still die Schultern zucken und weiterhin ihr Süppchen kochen.

Will man im Kanton St. Gallen zu seinem Recht kommen, so ist es nur möglich, wenn man gewillt und in der Lage ist, einen äusserst umfassenden, aufwändigen und risikoreichen Einsatz zu führen. In meinem Fall sind bereits mehrere tausend Stunden an Aufwand angefallen und es ist noch kein Ende in Sicht! Dabei hat mir die Regierung wohl ein Papier in die Hände gegeben, das mir einen Teil meines Rechtes gibt, gleichzeitig versucht die gleiche Regierung aber wiederum durch eine weitere kantonale Behörde dies zu entwerten. Die untere, unterlegene Behörde schert sich einen Deut um die ergangenen Beschlüsse und fährt mit ihrem bunten Treiben wie bis anhin fort, weil sie ja von den oberen Instanzen durch Dick und Dünn Protektion geniesst und nichts zu befürchten hat! Das Recht wird in diesem Staat bei gewissen Personengruppen überhaupt nicht durchgesetzt. Die Ironie des Schicksals wird schlussendlich bei der Beurteilung der noch einzureichenden Schadenersatzklage durch die behördlichen Instanzen sein, dass dieser Aufwand viel zu hoch sei und deshalb nicht anerkannt werden könne! Es werden demzufolge wiederum die Behörden sein, die dem Bürger das Leben schwer machen, nur um ihren obrigkeitlichen Anspruch zur Schau zu stellen und den Filz nicht preis geben zu müssen! Verantwortung übernehmen und Verantwortung tragen sind eben immer noch zwei Paar Schuhe und die sind identisch wie Lohn nehmen und Leistung geben, zudem stellt sich immer noch die Frage, für wen sie eine allfällige Verantwortung tragen, ob für die Bürgerschaft oder die regierenden Parteien.

Im Zusammenhang sowie mit weiteren Hinweisen muss ich feststellen, dass das Gesetzesrecht verschiedentlich durch die Organe der Verordnungs- und Verwaltungsstufe massiv verfälscht wird. Diese unzulässige und gesetzeswidrige Auslegung ist einzig und allein im Interesse der Verwaltung und des Staates, im Sinne der Regierenden und deren Parteien, aber nicht der Bürgerschaft. Dadurch wird die Absicht des Gesetzgebers aufs Gröbste missachtet, um die Vetternwirtschaft und den Parteienfilz zu verteidigen und auszubauen. Im weiteren wird durch diese Praxis mit der Zeit, weil niemand den Mut hat, diese Auswüchse gegen die allmächtige Verwaltung – sie wird ja tagtäglich grösser - zu bekämpfen, zu einer Gewohnheit und findet schlussendlich in der Rechtsgebung seine Legalität.

Bei diesen Entscheiden werden vielfach keine Rechtsmittel gewährt und zudem muss immer wieder die eigene Ökonomie betrachtet werden, ob man beispielsweise um 1000 Franken prozessieren soll und dabei zuerst 4000 Franken investieren muss mit dem Risiko, dass bei dieser Willkür die Rechnung noch grösser wird. Das hat für die Regierenden den Vorteil, dass der Entscheid nicht mehr umgestossen werden kann. Damit kann jede beliebige Praxis eingeführt werden und der Bürger kann sich nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand wehren, was er aber aufgrund der Ökonomie unterlässt. Genau diese Tendenz begünstigt das Gedeihen eben dieser Verhaltensweisen, wie sie eingangs geschildert wurden zusätzlich.

Schlussendlich führt das genau dazu, dass die Gesetze beim Feind anzuwenden und beim Freund auszulegen sind! Dies haben wir ja bei der konstanten Praxis der Anklagekammer bereits gesehen und meine Erfahrungen der letzten Zeit beim St. Gallischen Gericht deuten in dieselbe Richtung.

Schlussendlich sind es sogar noch diese Amtspersonen, die den Bürgerinnen und Bürgern ihr Recht verweigern, die nach Beendigung ihres Amtes noch ein Ruhegehalt beziehen, das wiederum das betrogene Volk zu bezahlen hat. Dies muss ebenfalls endlich aufhören! Es stellt sich wahrhaftig die Frage, ob diese Amtspersonen nach Aufgabe ihrer Amtsfunktion tatsächlich unvermittelbar sind. Sind sie das tatsächlich, so haben sie aber schleunigst ihr Amt zu verlassen, denn dann sind sie in ihrer jetzigen Funktion ebenfalls unbrauchbar. Eine Amtsführung mittels Parteienfilz und Vetternwirtschaft gibt kein begründetes Recht zum Bezug des Ruhegehältes – das Gegenteil ist der Fall! Eigentlich sollten dazu die entsprechenden Parteien selbst aufkommen.

Zusammenfassend komme ich mir von Ihnen im höchsten Grad veräppelt vor. Das lasse ich mir auch von Ihnen in keiner Art und Weise bieten. Sie sind unglaublich und verdienen nicht den geringsten Kredit mehr, denn Ihnen kann man erst recht nicht vertrauen, sind Sie doch die Verursacher der ganzen Misere!

Wiederum wurde meine These bestätigt, auch wenn sich alle Betroffenen vehement wehren, dass man Behörden und Verwaltungen nicht trauen kann! Wenn Sie schon die Ansicht vertreten, dass diese Äusserung nicht richtig sei, so tun Sie mir doch zumindest den Gefallen, dass Sie mir diesbezüglich nicht dauernd Recht geben!

Um Ihren Willen zu dokumentieren, dass meine Aussage nicht stimmt, stelle ich nachstehende Forderungen. Damit einhergehend könnten Sie die Gelegenheit beim Schopf packen und Ihren Staat ausmisten – selbstverständlich nur, sofern Sie wollen und sich sogar selbst reformieren! Es ist ja aber bereits heute klar, dass Sie dazu kein Interesse haben und damit geben Sie mir wiederum einmal mehr Recht! Wie glaubwürdig Sie doch sind!

## **C FORDERUNGEN AN DIE REGIERUNG**

### **1. GPK-Berichte**

- a) Ich fordere Sie auf, ein Ausbildungskonzept für die Schulung der GPK-Mitglieder zu entwerfen und die Nachschulung so durchzuführen, dass die GPK-Berichte für das Amtsjahr 2001 entsprechend dem Gesetz abgefasst werden. Diesbezüglich erwarte ich, dass es keine interne und externe Berichte mehr gibt und diese nach ihren Aufgaben, Prüfungen und Ergebnissen zu strukturieren sind, sowie klare, anwendungsorientierte Richtlinien für deren Abfassung.  
Termin bis Ende Oktober 2001
- b) Im weiteren sei zu prüfen, wie die GPK beim künftigen Verschweigen von Missständen gegenüber der Bürgerschaft verstärkt zur Rechenschaft gezogen werden kann.  
Termin bis Ende Oktober 2001
- c) Schlussendlich will ich wissen, weshalb Sie angeordnet bzw. zugelassen haben, die GPK-Berichte gesetzeswidrig zu schulen und so die politische Meinungsbildung erschwert haben.  
Termin bis 3. August 2001

### **2. Aufsichtsbeschwerde gegen die Gemeindebehörde Flawil**

- a) Unter diesem Kapitel wird eine plausible Begründung erwartet, weshalb die Regierung nur gegen 3 Ex-Gemeinderäte eine Strafuntersuchung beantragt hat, obwohl der genau gleich grosse Verdacht für weitere Personen besteht und die Behörde als Kollegium beschliesst.  
Termin bis 3. August 2001
- b) Ich will natürlich auch wissen, welche weiteren generellen Massnahmen Sie konkret aus den Erkenntnissen meiner letztjährigen Aufsichtsbeschwerde ins Auge gefasst haben und wie Sie gedenken diese umzusetzen.  
Termin bis 3. August 2001
- c) Ich bitte Sie, bis spätestens zum Entscheid über die beiden neu eingereichten Aufsichtsbeschwerden vom 21. März 2001 zu prüfen, wie die Baubewilligungen in der Gemeinde Flawil unter der Zwangsverwaltung durch unabhängige Personen zeitverzugslos überprüft werden können, so dass möglichst wenige potentielle Straftatbestände verjähren und diese alle ebenfalls verfolgt werden.

Hier kommt es mir ganz speziell darauf an, dass der Nachweis der Unabhängigkeit der zu beauftragenden Personen nachgewiesen wird und dass auch die vom Gemeinderat Flawil inzwischen bereits überprüften Baubewilligungen nochmals kritisch hinter-

fragt werden, denn auch dem neuen Gemeinderat, der ja nur teilweise neu ist, kann man – wie Ihnen - auch nicht trauen.

Termin bis zum Entscheid der im Moment laufenden Aufsichtsbeschwerden, jedoch bis spätestens Ende Oktober 2001

- d) Weshalb lassen Sie zu, dass Gemeindebehörden einem Baugesuchsteller, wie beispielsweise im Fall EFH Niemann gerügt, willentlich falsche Rechtsauslegungen mitgeteilt werden, nur um ihn zu schikanieren und zu Mehrarbeit zu veranlassen?  
Termin bis 3. August 2001

### **3. Anklagekammer und Gerichte**

- a) Wie gedenkt die St. Galler Regierung die widerrechtliche Gesetzgebung im Strafprozessgesetz zu beheben und die abgewiesenen Strafanzeigen bzw. Strafklagen aufzunehmen, sowie deren Anzeiger bzw. Kläger zu entschädigen und in welchem Zeitrahmen?  
Termin bis 3. August 2001
- b) Welche Massnahmen gedenkt die Regierung zu ergreifen, damit die Verdachtspersonen in materieller und zeitlicher Hinsicht nicht weiterhin begünstigt werden?  
Termin bis 3. August 2001
- c) Was und in welchem Zeitrahmen gedenkt die Regierung gegen die Mitglieder der Anklagekammer wegen Begünstigung und Amtsgeheimnisverletzung zu unternehmen? Nur noch so nebenbei: Begünstigung ist ein Officialdelikt!  
Termin bis 3. August 2001
- d) Welche Massnahmen gedenkt die Regierung zu ergreifen, damit die Willkür an den Gerichten ein Ende findet? In welchem Zeitrahmen werden die Massnahmen voll ge-griffen haben?  
Termin bis 3. August 2001
- e) Welches Gewicht misst die Regierung der Geldwäscherei bei und welche Massnahmen hat Sie in der Vergangenheit ergriffen, sowie in der Zukunft geplant? Weshalb sind die Untersuchungsbehörden überlastet und weshalb werden die personellen Mittel nicht aufgestockt? Wie gedenkt die Regierung auf diesen möglichen Missstand zu reagieren und zu beseitigen?  
Termin bis 3. August 2001 bzw. bis Ende Oktober 2001

### **4. Informationspolitik**

- a) Im Zusammenhang aller mit der strafrechtlichen Aufdeckung von Filz und Vetternwirtschaft ist bei allen noch zu eröffnenden Strafverfahren die Bevölkerung bis zum rechtsgültigen Abschluss derselben periodisch über den Stand und das jeweilige Ergebnis offen und detailliert zu orientieren, so dass eine Verschleppung wie ich sie aufgezeigt habe, verunmöglicht wird. Im weiteren erwarte ich, dass die Regierung ein spezielles Augenmass, wohl verstanden im Sinne der förderlichen Behandlung und der rigorosen Aufklärung, über alle diese Verfahren haben wird. Aus diesem Grund sind das Informationskonzept und die Massnahmen für das „Augenmass“ bekannt zu geben.  
Termin bis 3. August 2001
- b) Weiter erwarte ich von der Regierung eine offenere Informationspolitik, anstatt einer Geheimniskrämerei, damit eben dieser Dünkel nicht mehr entstehen kann. Das Amtsgeheimnis besteht nicht, um die Fehlleistungen von Verwaltung und Behörden zu verstecken, sowie Straftatbestände zu vertuschen, sondern um die Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Teilen Sie das Informationskonzept mit, wie Sie dieser Forderung Nachachtung verleihen.  
Termin bis 3. August 2001

#### 4. Personalpolitik

- a) Wie gedenkt die Regierung, die seinerzeitige fatale Falschankunft an die GPK Flawil zu verfolgen und zu ahnden und das Ergebnis sowie auch deren Nachweis über den Vollzug bekannt zu geben.  
Termin bis 3. August 2001 bzw. bis Ende Oktober 2001
- b) Bis anhin gibt es im Kanton St. Gallen institutionell bedingt noch kaum straffällige Behörden und Beamte. Diese Zeiten dürften aber bald der Vergangenheit angehören. Wie gedenkt die Regierung mit möglichen und straffälligen Behörden und Beamten umzugehen? Sollen diese nach wie vor in Amt und Würden belassen werden, das heisst in den verschiedenen Verwaltungen aller Stufen sowie in der Staatswirtschaft und deren Tochterbetrieben ihre Arbeit und Pfründen behalten können?  
Termin bis Ende Oktober 2001
- c) Wie gedenkt die Regierung das tatsächliche Leistungsprinzip in der Personalpolitik durchzusetzen ohne die bedingungslose Loyalität in den Vordergrund zu stellen? Konkret ist damit gemeint, Kritik aus den eigenen Reihen zu belohnen, anstatt zu verurteilen. Weiter ist zu erklären, wie selbständige und kritisch denkende Angestellte in der Verwaltung gefördert werden, die auch in der Lage sind, amtsübergreifend zu denken und wie die Beurteilung für die Beförderung überprüft werden soll - selbstverständlich immer im Sinn der Bürgerschaft und nicht zu Gunsten der Verwaltung und der regierenden Parteien.  
Termin bis Ende Oktober 2001
- d) Wie gedenkt die Regierung den Imageschaden der Universität St. Gallen wegen einem unfähigen oder straffälligen Dozenten zu beheben?  
Termin bis 3. August 2001
- e) Wie und in welchem Umfang gedenkt die Regierung die entsprechenden Behördemitglieder, Beamte und Angestellte die durch Vorsatz ausgelösten Schäden durch Rückgriffsklage haftbar zu machen?  
Termin bis Ende Oktober 2001
- f) Ist die Regierung nach alledem immer noch der Meinung, dass die Ruhegehälter für Magistratspersonen gerechtfertigt sind? Könnte sich die Regierung auch vorstellen ein anderes als das Finanzierungsverfahren anzuwenden? Sollen Magistratspersonen, die nach dem Austritt aus dem Staatsdienst wegen Amtsvergehen verurteilt werden, weiterhin das Ruhegehalt erhalten?  
Termin bis Ende Oktober 2001
- g) Welche persönlichen Konsequenzen gedenken die einzelnen Regierungsmitglieder aus dieser ganzen Affäre zu ziehen und aus was bestehen sie?  
Termin bis Ende Oktober 2001

#### 5. Rechtliches

- a) Welche aktiven und passiven Massnahmen haben Sie erstens in der Vergangenheit erlassen und zweitens welche gedenken Sie in Zukunft zu ergreifen, damit das Gesetzesrecht durch die Organe der Verordnungs- und Verwaltungsstufe nicht weiter verfälscht wird und so den Gesetzgeber missachtet?  
Termin bis Ende Oktober 2001

#### Schluss

Nun, mittlerweile verstehe ich auch, weshalb Sie scheinbar die letzte Aufsichtsbeschwerde „ernst“ genommen haben! Da haben Sie gedacht, diesem Architekten könne man ein paar Knochen vorwerfen, dann sei er zufrieden. Weit gefehlt! Dass er noch eine Strafanzeige gegen die Fehlbaren einreichen würde, hätte man ja noch akzeptieren können, aber

dass er sich nun sogar erdreistet, alle Entscheide zu hinterfragen und erst recht noch fündig wird, das ist zuviel. Da hat die Regierung nun aber die Rechnung gründlich ohne den Wirt gemacht, dabei hätte sie lediglich meine Korrespondenz lesen sollen, habe ich doch alles angekündigt. Da muss ich mich tatsächlich fragen, wie viele Analphabeten in St. Gallen sitzen und fürstliche Gehälter beziehen!

Nun, wenn Sie mal etwas gegen offene Briefe haben, so kann ich getrost darüber hinweg sehen. Entscheidend aber ist und bleibt, ob man schlussendlich gewillt ist, der Sache auf den Grund zu gehen. Einen Missstand zu beseitigen ist Chefsache und demzufolge in einem Staat Sache der Regierung. Demzufolge werden Sie an ihrem künftigen Verhalten gemessen, ob Sie die Eigenschaft Chef bzw. Chefin verdienen.

Wichtig wird aber auch sein, dass Sie festlegen, wie Sie schlussendlich die Bevölkerung über das Ereignis und laufend über den Stand der geplanten und eingeleiteten Massnahmen orientieren, denn ich lege Wert darauf, dass dies keine Papierübung bleibt!

Aus den Medien kann man fast täglich erfahren, dass in verschiedenen Ländern der Welt die obersten Regierungsvertreter die grössten Verbrecher sind. Ist das im Staat St. Gallen am End auch noch der Fall?

Abschliessend möchte ich Sie unmissverständlich darauf hinweisen, dass ich Sie nicht nur als Regierung, sondern vor allem auch persönlich für diese ganze Angelegenheit verantwortlich mache und Sie deshalb nebst den politischen, auch die rechtlichen und finanziellen Konsequenzen zu tragen haben.

Mit freundlichen Grüssen

A. Brunner, Architekt HTL

z. K. an:

- Bundesrat, ohne Beilagen

Beilagen:

- 1 Auswertung der GPK-Berichte mit zugehörigen Kriterien
- 2 Zeitungsartikel vom 27.03.01 in Wilerzeitung / Volksfreund „Vom Umgang mit Kritik und anderem“
- 3 Schreiben vom 12. Juli 2001 an den Bundesrat betreffend Strafprozessgesetz
- 4 Rechnung Nr. 2001d18700 der AK vom 20.06.01

**GPK-Berichte der Gemeinden**

<b>Legende</b>	0	Prüfergebnis nicht vorhanden
	1	Prüfergebnis teilweise vorhanden
	2	Prüfergebnis mehrheitlich vorhanden (pauschal)
	3	Prüfergebnis "comme il faut" vorhanden

Nr.	Gemeinden	Unterlagen bestellt	Unterlagen erhalten	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	
1	St. Gallen	13.03.01	16.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
2	Wittenbach	13.03.01	13.03.01	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
3	Hägenschwil	06.03.01	1											
4	Muolen	06.03.01	19.03.01										0	
5	Mörschwil	06.03.01	23.03.01	0	0	0	0	0	0	2	2	2	2	
6	Goldach	07.03.01	12.03.01	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	
7	Steinach	07.03.01	12.03.01	0	0	1	1	0	1	1	0	1	1	
8	Berg	06.03.01	12.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
9	Tübach	06.03.01	10.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
10	Untereggen	06.03.01	09.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
11	Eggersriet	06.03.01	20.03.01										0	
12	Rorschacherberg	07.03.01	13.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
13	Rorschach	16.03.01	29.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
14	Thal	07.03.01	13.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
15	Rheineck	07.03.01	09.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
16	St. Margrethen	07.03.01	12.03.01	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	
17	Au	07.03.01	12.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
18	Berneck	07.03.01	12.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
19	Balgach	07.03.01	1											
20	Diepoldsau	07.03.01	07.03.01	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
21	Widnau	16.03.01	17.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	
22	Rebstein	13.03.01	20.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
23	Marbach	13.03.01	19.03.01										0	
24	Altstätten	13.03.01	20.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
25	Eichberg	13.03.01	09.04.01										0	
26	Oberriet	13.03.01	17.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
27	Rüthi	13.03.01	1											
28	Sennwald	13.03.01	22.03.01										0	
29	Gams	13.03.01	15.03.01	0	2	1	0	0	1	1	1	1	1	
30	Grabs	13.03.01	20.03.01										0	
31	Buchs	13.03.01	22.03.01				0	0	0	0	0	0		
32	Sevelen	02.04.01	1											
33	Wartau	16.03.01	23.03.01	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
34	Sargans	16.03.01	1											
35	Vilters-Wangs	16.03.01	20.03.01										1	
36	Bad Ragaz	16.03.01	17.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
37	Präfers	16.03.01	23.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
38	Mels	16.03.01	20.03.01	2	0	0	1	0	0	0	0	0	1	
39	Flums	16.03.01	17.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	
40	Walenstadt	16.03.01	1											
41	Quarten	16.03.01	17.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
42	Amden	16.03.01	1											
43	Weesen	16.03.01	23.03.01	0	0	0	1	1	1	0	1	1	1	
44	Schänis	16.03.01	23.03.01	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
45	Benken	16.03.01	21.03.01	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	
46	Kaltbrunn	16.03.01	22.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
47	Rieden	16.03.01	1											
48	Gommiswald	16.03.01	1											
49	Ernetschwil	16.03.01	1											
50	Uznach	16.03.01	20.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
51	Schmerikon	16.03.01	23.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
52	Rapperswil	16.03.01	23.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
53	Jona	16.03.01	21.03.01	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
54	Eschenbach	16.03.01	22.03.01	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	
55	Goldingen	16.03.01	1											
56	St. Gallenkappel	16.03.01	26.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
57	Wildhaus	16.03.01	22.03.01	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	
58	Alt St. Johann	16.03.01	23.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
59	Stein	16.03.01	1											
60	Nesslau	16.03.01	22.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
61	Krummenau	16.03.01	20.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
62	Ebnat-Kappel	16.03.01	1											
63	Wattwil	16.03.01	1											
64	Lichtensteig	16.03.01	1											
65	Oberhelfenschwil	16.03.01	29.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
66	Brunnadern	16.03.01	20.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
67	Hemberg	16.03.01	1											
68	St. Peterzell	19.03.01	20.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
69	Krinau	19.03.01	23.03.01										1	
70	Bütschwil	19.03.01	22.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
71	Lütisburg	19.03.01	26.03.01										0	
72	Mosnang	19.03.01	23.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
73	Kirchberg	19.03.01	23.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
74	Mogelsberg	19.03.01	23.03.01										0	
75	Ganterschwil	19.03.01	1											
76	Jonschwil	03.04.01	06.04.01	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	
77	Oberuzwil	19.03.01	22.03.01	0	0	0	0	0	2	2	2	2	2	
78	Uzwil	19.03.01	26.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
79	Flawil	01.03.01	01.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
80	Degersheim	19.03.01	23.03.01	0	0	0	0	0	0	1	0	0		
81	Wil	19.03.01	1											
82	Bronschhofen	19.03.01	1											
83	Zuzwil	19.03.01	21.03.01										0	
84	Oberbüren	19.03.01	21.03.01										0	
85	Niederbüren	19.03.01	22.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
86	Niederhelfenschwil	19.03.01	22.03.01										0	
87	Gossau	19.03.01	22.03.01	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
88	Andwil	19.03.01	26.03.01										0	
89	Waldkirch	19.03.01	23.03.01	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
90	Gaiserwald	19.03.01	23.03.01	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Durchschnitt		78.9	0.20	0.18	0.18	0.22	0.19	0.24	0.28	0.29	0.29	0.32	
	Total 0			46	47	47	47	48	46	45	45	47	463	
	Prozentanteil 0			83.6	85.5	83.9	79.7	82.8	79.3	77.6	76.3	76.3	74.6	79.8
	Total 1			7	6	8	11	9	10	10	11	11	12	95
	Prozentanteil 1			12.7	10.9	14.3	18.6	15.5	17.2	17.2	18.6	18.6	19.0	16.4
	Total 2			2	2	1	1	1	2	3	3	3	4	22
	Prozentanteil 2			3.6	3.6	1.8	1.7	1.7	3.4	5.2	5.1	5.1	6.3	3.8
	Total 3			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Prozentanteil 3			0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
	Gesamttotal		71	55	55	56	59	58	58	58	59	59	63	580

Datum: 17.04.01  
Vertrag: 140-172

## GPK-Berichte – Kriterien für die Erfüllung der Anforderungen

---

Kriterien der Anforderungen.doc

Es wurde nur der Teil über die Amts- bzw. die Verwaltungsführung geprüft. Der Teil über die Rechnungsführung wurde nicht bewertet.

Die Amts- und die Verwaltungsführung wurden nicht separiert, sondern als Ganzes erfasst.

### Note Kriterien

Folgende Noten wurden erteilt, wenn im GPK-Bericht nachstehende, minimale Hinweise vorhanden waren:

#### **Für die Note 3:**

- Wurde die Amtsführung des Rates **und** die der Verwaltung geprüft?  
Welche Abteilungen und Geschäftsbereiche wurden geprüft?  
Wo lagen die Schwergewichte der Prüfung?  
Was war das konkrete Prüfergebnis der jeweiligen Abteilungen und Geschäftsbereiche?  
Was war besonders gut und wo liegt Handlungsbedarf, sowohl bei der Behörde als auch bei der Verwaltung, so dass die Bürgerschaft mittels den Wahlen und/oder Anstimmungen Einfluss auf das Geschehen nehmen kann?
- Das Ergebnis der Prüfung muss klar ersichtlich, detailliert und vor allem aussagekräftig sein.
- Der Bericht ist abgefasst comme il faux!

**Für die Note 2:**

- Die Amtsführung des Rates **und** die Amtsführung der Verwaltung wurden geprüft sowie mindestens globale Bestätigung, dass diese korrekt erfolgte.
- Das Ergebnis der Prüfung muss klar ersichtlich sein.

**Für die Note 1:**

Allgemein:

- Wurde die Amtsführung des Rates **und/oder** die der Verwaltung geprüft?  
Mindestens globale Bestätigung, dass Amtsführung des Rates und/oder Amtsführung der Verwaltung korrekt erfolgte.

Konkret:

- Mindestens globale Bestätigung, dass Amtsführung des Rates und/oder Amtsführung der Verwaltung korrekt erfolgte.
- Amts- und/oder Verwaltungsführung wurden geprüft sowie:  
Einsichtnahme *[keine Kontrolle]* in die Protokolle und Unterlagen .... überzeugten uns von einer gewissenhaften und umsichtigen Amtsführung durch ....
- Amts- und/oder Verwaltungsführung wurden geprüft sowie:  
Die Gemeindeverwaltung gibt den Eindruck eines konsequent, kompetent und zeitgemäss geführten Betriebs. *[Das Resultat der Kontrolle ist schwammig definiert. Auch unter den gemachten Feststellungen sind Vergehen möglich.]*
- Die Amtsführung guthessen heiss nicht, dass diese in Ordnung ist.

**Für die Note 0:**

Allgemein:

- Kein Hinweis, dass die Amtsführung des Rates **und/oder** die der Verwaltung geprüft wurde oder nur die Führung des Gemeindehaushaltes.  
Globale Bestätigung, dass die Führungen korrekt erfolgten.

Konkret:

- Einsicht genommen in die Tätigkeit von Gemeinderat und Verwaltung.
- Hinweis, dass die Geschäfte geprüft wurden, deutet darauf hin, dass nur die Rechnung geprüft wurde, jedoch nicht die Führung.
- Die Amtsführung des Rates und/oder die Amtsführung der Verwaltung wurden geprüft
- Das Wohlbefinden der Angestellten sagt sehr wenig bis nichts aus über das Ergebnis der Prüfung.
- Amts- und/oder Verwaltungsführung wurden geprüft sowie:  
Die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates übersichtlich protokolliert wurden. *[Die Reinschrift wie in der Schule muss nicht kontrolliert werden!]*
- Wir sind überzeugt, dass sich die Behörde sehr bemüht, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und gewillt ist, die Gemeinde zum Wohle aller zu verwalten. *[Sie hat, gibt und bereitet Mühe!]*

- Dass der Rat seinen gesetzlichen Kontrollpflichten nachkommt, bedeutet nicht, dass die Führung in Ordnung war.

**Hinweis:**

- Es sind nicht die verschiedenen Gesetzesparagrafen aufzulisten, die das Handeln der GPK rechtfertigen, sondern das konkrete Ergebnis, so, dass es auch der des Gesetzes unkundige Bürger /-in versteht.
- Die Berichte sind klar zu strukturieren.
- Die Amtsführung aufgrund der Einsichtnahme in die Protokolle kann nicht geprüft werden.
- Die GPK ist u.a. eine politische Kontrolle. Aus diesem Grund sind auch die Ratsentscheide zu beurteilen, erst recht dann, wenn der Verdacht auf Vetternwirtschaft und mehr besteht.
- Die Beschlüsse wurden speditiv erledigt, bedeutet nicht, dass die Angelegenheit korrekt erledigt wurde. Deshalb Note 0.
- Gute Arbeit leisten ist subjektiv und kann deshalb nicht als Kriterium verwendet werden. Genau gleich verhält es sich bei „gewissenhaft“ und „umsichtig“.
- Terminologie: Geschäftsführung oder Führung des Gemeindehaushalt ist nicht Amtsführung.
- Der Eindruck der GPK ist nicht das Ergebnis der Kontrolle!  
Der Eindruck ist gefühlsmässig und das Ergebnis ist schlüssig.

## Vom Umgang mit Kritik und anderem

Tagung der Bezirks-CVP Untertoggenburg für ihre Mandatsträger

Umgang mit Kritik und Konflikten, Erwartungen der Partei an ihre Mandatsträger, Fragen der Kommunikation sowie Konsequenzen des Kollegialprinzips waren einige Themen eines Behördenseminars der CVP Untertoggenburg.

martin knöpfel

Region. Am Samstag führte die CVP Untertoggenburg im Seminarhotel Wolfensberg ob Degersheim ein Einführungsseminar mit Erfahrungsaustausch für ihre Behördenmitglieder durch. Organisiert wurde der Anlass durch Monika Meier, Degersheim, Mitglied der Bezirksparteileitung und Markus Brändle. Referenten waren Staatssekretär Martin Gehrer (St.Gallen), Karpeter Trunz (Bezirksparteipräsident, Oberuzwil), der frühere Gemeindevorsteher Markus Brändle (Jonschwil), Schulrätin Rita Koller (Flawil) sowie Gemeinderat Alois Gunzenreiner (Mogelsberg).

«Elite der Partei»...

Wie Trunz in der abschliessenden Pressekonferenz ausführte, besteht ein Spannungsfeld zwischen der Partei und ihren Mandatsträgern. Die Partei sei für die Meinungsbildung verantwortlich, die Mandatsträger bildeten die «Elite» und die Sympathieträger der Partei. Bei der Auswahl der Kandidaten komme die Eignung vor allen anderen Randbedingungen. Die Partei wiederum müsse ihre Ideen einbringen, allenfalls auch gegen den Willen des Gemeinderats. Ein Beispiel dafür sei das Buskonzept Uzwil, eine Anregung der CVP.

Der Partei verpflichtet

Mandatsträger seien der Partei verpflichtet - «'verpflichtet' in Anführungszeichen, aber wir meinen das schon so» -, denn sie verdanken ihr die - entschädigten - Ämter. Sie sollten denn auch die Partei über Rücktrittsabsichten frühzeitig orientieren. Sehr wichtig sei die Information, denn Konflikte entstünden oft aufgrund mangelnder Kommunikation. Beim Umgang mit Kritik dürfe man nicht dem natürlichen Drang, sich in die Defensive zurückzuziehen, erliegen. Ein Irrtum sei es auch, zu glauben, Politiker dürften weder Gefühle zeigen noch Fehler zugeben. Nützlich seien ferner Handbücher für Krisenfälle, auch bezüglich der Kommunikation. Für das Kollegialprinzip sei das geschlossene Auftreten gegen aussen ganz wichtig.

Tagblatt-Online Archiv © by St. Galler Tagblatt AG



Die Organisatoren und das Referententeam: von links Alois Gunzenreiner, Markus Brändle und Monika Meier (Organisation), Rita Koller, Martin Gehrer und Karpeter Trunz.

Bild: mkn.